

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1994/95

Ausgegeben am 7. September 1995

54. Stück

459. Verlautbarung des Studienplanes für die fachtheologische Studienrichtung an der Universität Innsbruck: Neuverlautbarung

STUDIENPLAN

für die fachtheologische Studienrichtung
an der Universität Innsbruck

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung (i.d.F.) des BG BGBl. Nr. 111/1994.
- Bundesgesetz (BG) über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293/1969 i.d.F. des BG vom 21. April 1988, BGBl. Nr. 227/1988.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971, BGBl. Nr. 86/1971, i.d.F. der Verordnung vom 31. August 1994, BGBl. Nr. 720/1994 über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religions-pädagogische Studienrichtung.
- Beschuß der Theologischen Studienkommission vom 20. März 1995 und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.5.1995, GZ. 91 068/1-I/A/1/95 bzw. Beschuß des Fakultätskollegiums vom 20. Juni 1989 bezüglich des III. Abschnittes und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 9. August 1989, GZ 90445/1-11/89.

2. Zusatzprüfung

Soweit aufgrund des § 7 Abs. 1 der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 510/1988) aus Latein und/oder Griechisch Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung erforderlich sind, können diese auch an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) schriftlich und mündlich abgelegt werden. Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen (§ 7 Abs. 1 lit. a Z. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sind nach Wahl des Kandidaten schriftlich oder mündlich abzulegen.

3. Personenbezeichnungen

Soweit in diesem Studienplan von Personen die Rede ist, bezieht sich die Verwendung des grammatisch männlichen Geschlechts (z.B. "Kandidat", "Absolvent", ...) ausdrücklich auch auf Personen weiblichen Geschlechts.

I. Abschnitt

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Die fachtheologische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. Nr. II Nr. 2/1934, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so gestaltet, daß sie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere der Priesterkandidaten, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient.

§ 2 Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Die fachtheologische Studienrichtung erfordert die Inskription von zehn Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern.

- (2) Der erste Studienabschnitt hat in das Heilsmysterium, in die Heilige Schrift und in die Liturgie einzuführen, die Geschichte der Philosophie und die Systematische Philosophie samt Gesellschaftslehre darzulegen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen. Aus der Einführung in das Heilsmysterium ist genetisch der Gesamtaufbau der theologischen Wissenschaft zu entfalten.
- (3) Der zweite Studienabschnitt hat dem vertiefsten Studium der Heiligen Schrift und der Liturgie, dem Studium der Fundamentaltheologie, der Dogmatischen und Ökumenischen Theologie, der Moral- und der Pastoraltheologie, der Kerygmatik mit Homiletik und Katechetik, der Kirchengeschichte, des Kirchlichen Rechtes und Philosophischer Gegenwartsfragen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (5) Der wissenschaftstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete des theologischen Studiums sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3 Erster Studienabschnitt

- (1) Siehe Vorbemerkungen Punkt 2.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt 80 Wochenstunden an Pflicht-, Wahl- und Freifächern, einschließlich einer Einführungsphase gem. § 17 Abs. 2 lit. a AHStG.
- (3) Während des ersten Studienabschnittes sind die folgenden 74 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern gemäß den entsprechenden Bildungszielen (§ 17 Abs. 2 lit. c AHStG) zu absolvieren (für die Studieneingangsphase geeignete Lehrveranstaltungen sind mit "EPH" gekennzeichnet):

Name des Faches:	Zahl d. Wochenstunden
a) Einführung in das Heilsmysterium (mit Einführung in die Fundamentaltheologie, die Dogmatische und Ökumenische Theologie, die Kirchengeschichte und Patrologie)	5
1. Vorlesungen oder Übungen (EPh 2)	4
2. Allgemeines Proseminar (EPh)	1

Bildungsziel der Einführung ins Heilsmysterium ist die überblicksartige Kenntnis des genetischen (teils historischen, teils systematischen) Gesamtaufbaus der theologischen Wissenschaft anhand einer schwerpunktorientierten Einführung in den christlichen Glauben. Bildungsziel des allgemeinen theologischen Proseminars sind Grundkenntnisse und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten des Theologen; Vertrautheit mit den wichtigsten Hilfsmitteln und ihrem Gebrauch; Fähigkeit zum Auffinden und Zusammenstellen nötiger Grundinformationen.

b) Fundamentalexegese	12
-----------------------	----

1. Vorlesungen aus AT-Fundamentalexegese mit Übungen (EPh 2)	6
--	---

Die AT-Fundamentalexegese hat (1) eine Darstellung des Inhalts aller alttestamentlichen Schriften zu geben; (2) eine Auslegung der entscheidenden Abschnitte zu bieten.

2. Vorlesungen aus NT-Fundamentalexegese mit Übungen (EPh 2)	6
--	---

Bildungsziel der NT-Fundamentalexegese ist (1) die Kenntnis des Gesamtaufbaues, des Inhaltes und der theologischen Grundaussagen von wichtigen Texten des NT verbunden mit dem Verständnis für ihre literarische und kompositorische Eigenart und (2) eine anfängliche Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung exegetischer Methoden bei der Textinterpretation. Hauptinhalte der auf drei Semester verteilten Vorlesung sind die synoptischen Evangelien, die johanneische Schriften sowie die Briefe des Paulus.

c) Philosophische Anthropologie und Ethik	10
---	----

1. Vorlesungen aus Philosophischer Psychologie	2
--	---

2. Einführung in die Philosophische Anthropologie, Vorlesungen mit Übungen	2
---	---

3. Vorlesungen aus Philosophischer Anthropologie mit Übungen	2
--	---

4. Einführung in die Grundbegriffe des Sittlichen (enthält die Einleitung in die Moraltheologie), Vorlesungen mit Übungen (EPh)	2
---	---

5. Vorlesungen aus Ethik mit Übungen	2
--------------------------------------	---

Philosophische Anthropologie als Lehrfach hat die Aufgabe - in Abgrenzung zu den fachwissenschaftlichen Anthropologien, die jeweils nur bestimmte Aspekte des Menschseins zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen -, die Ganzheit der menschlichen Person zu erhellern. Die Beantwortung der Frage "Was ist der Mensch?" ist primäres Ziel dieser Lehrveranstaltung, wobei traditionelles Gedankengut (klassische Stellungnahmen zum Thema Menschsein, vor allem von Thomas v.A.) in gleicher Weise berücksichtigt werden soll wie zeitgenössische philosophisch-anthropologische Theorien.

Ethik als wissenschaftliche Disziplin von den sittlichen Werten und Normen hat die Frage zu beantworten, woran sich menschliches Handeln orientieren soll. Ziel der Lehrveranstaltung ist, in deren Grundbegriffe und zentrale Fragen einzuführen und in Auseinandersetzung mit den ethischen Strömungen der Vergangenheit und Gegenwart Prinzipien zu begründen, an denen der Geltungsanspruch von Moral überprüft wird, wobei dem Programm einer christlichen Ethik besonderes Augenmerk zukommen soll.

d) Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre _____ 10

1. Einführung in die Grundbegriffe der Metaphysik,

Vorlesungen (EPH) _____ 2

2. Vorlesungen aus Metaphysik (Hauptströmungen) mit Übungen _____ 4

3. Vorlesungen aus Philosophischer Gotteslehre mit Übungen _____ 4

Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre als Lehrfach hat den Zusammenhang der Frage nach dem Seienden als Seienden mit der Klärung von objektiven Voraussetzungen religiös-weltanschaulichen Dialogs aufzuhellen. Ziel der Lehrveranstaltung ist, eine Einführung in die grundlegenden Termini der griechischen und mittelalterlichen Metaphysik zu vermitteln, Hauptströmungen der Auseinandersetzung mit Metaphysik in der Neuzeit zu untersuchen und die Möglichkeiten und Grenzen philosophischer Gotteserkenntnis in Auseinandersetzung mit der antiken und scholastischen Tradition, aber auch mit neuzeitlichen und gegenwärtigen Positionen aufzuzeigen.

e) Vorprüfungsfächer

1. Einleitung in das Alte Testament, Vorlesungen _____ 2

Die AT-Einleitung soll eine gründliche Kenntnis der Entstehungs geschichte der alttestamentlichen Schriften vermitteln; dazu gehört auch die Kenntnis des geschichtlichen Raumes sowie eine kritische Aus einandersetzung mit den verschiedenen Positionen.

2. Einleitung in das Neue Testament, Vorlesungen _____ 2

Bildungsziel der NT-Einleitung sind Grundkenntnisse einerseits zur Entstehung der neutestamentlichen Schriften und andererseits zu ihrer literarischen Eigenart und Qualität. Dazu kommt die Fähigkeit, die neutestamentliche Literaturbildung auf dem Hintergrund der jüdischen und hellenistisch-römischen Kultur- und Religionsgeschichte zu begreifen. Zentrale Punkte sind: Entstehungsverhältnisse der Evangelien und synoptische Frage, paulinisches Briefkorpus, literarische Eigenart von Apostelgeschichte und Offenbarung des Johannes, Kanonfrage.

3. Einführung in die Liturgie, Vorlesungen (EPH) _____ 3

Bildungsziel der Einführung in die Liturgie ist die Kenntnis des theologisch-anthropologisch begründeten Wesens und der Bedeutung der Liturgie im allgemeinen sowie der Vielfalt der liturgischen Feiern im Tages-, Jahres- und Lebenslauf, der Träger dieser Feiern und der Prinzipien, nach denen sie geordnet bzw. der Kriterien, nach denen sie zeit- und situationsgerecht zu gestalten sind.

4. Geschichte der Philosophie, Vorlesungen mit Übungen _____ 10

Philosophiegeschichte als Lehrfach hat die Aufgabe, die ganze Geschichte abendländischen Denkens von den Anfängen in der klassisch-griechischen Philosophie über das christliche Denken in der Patristik und Scholastik bis zur Philosophie der Neuzeit und Gegenwart in einem gründlichen Überblick vorzuführen. Ziel der Lehrveranstaltung ist, vor allem die philosophischen Systeme und Grundpositionen der wichtigsten Denker der Tradition hervorzuheben.

5. Logik mit Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie,
Vorlesungen mit Übungen _____ 5

aa) Einführung in die Logik, Vorlesungen mit Übungen (EPh) _____ 2

bb) Vorlesungen aus Sprachphilosophie und
Erkenntnistheorie mit Übungen _____ 3

Bildungsziel der Logik-Einführung ist, Grundkenntnisse der Wissenschaft vom richtigen Argumentieren, vor allem vom richtigen Schließen zu vermitteln sowie das normativ-apriorische Fundament bei der Erarbeitung der sprachlichen Mittel zur Geltung zu bringen, wobei insbesondere die formalen Mittel zu berücksichtigen sind. Sprachphilosophie als Lehrfach soll Grundwissen um die sprachlichen Grundlagen des theoretischen Erkennens und praktischen Handelns vermitteln.

Erkenntnistheorie versteht sich als Frage nach den Ursprüngen und Bedingungen, Prinzipien und Methoden, Zielen und Grenzen begründeten Wissens. Die Reflexion auf das grundsätzliche Angewiesensein des Wissens auf Sprache steht im Zentrum dieses Lehrfachs.

6. Einführung in das naturwissenschaftliche Denken,
Vorlesungen oder Übungen _____ 2

Die Einführung ins naturwissenschaftliche Denken hat die Aufgabe, sich mit den klassischen naturphilosophischen Gröndbegriffen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus besteht das Ziel dieser Lehrveranstaltungen darin, verschiedene Aspekte der modernen Naturwissenschaft im Hinblick auf Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen unserer Naturerfahrung und Naturerkenntnis - auch unter christlichem Aspekt - zu erörtern.

7. Gesellschaftslehre _____ 4

aa) Vorlesungen aus Sozialethik _____ 2

bb) Vorlesungen oder Übungen aus Sozialwissenschaft _____ 2

Gesellschaftslehre als Lehrfach hat die Aufgabe, nach den Bedingungen für eine im Horizont christlicher Wert- und Zielvorstellungen angemessene Gesellschaftsordnung zu fragen. Das Ziel der Lehrveranstaltung liegt darin, die soziale Dimension des Menschen in Auseinandersetzung mit christlichen Sozialprinzipien darzustellen.

8. Religionswissenschaft _____ 4

aa) Vorlesungen _____ 2

bb) Vorlesungen oder Übungen aus Spezialgebieten
der Religionswissenschaft _____ 2

Bildungsziel der Religionswissenschaft ist die Grundkenntnis der aktuellen Hauptreligionen, ihrer Entstehungsgeschichte und wichtiger religiöser Strömungen, der Erscheinung des Religiösen allgemein, die Fähigkeit zum Vergleich und zur Beurteilung sowie zur Einordnung und zum Umgang mit ihnen.

9. Spirituelle Theologie _____ 1

Bildungsziel der Spirituellen Theologie ist eine gewisse Kenntnis der Tradition (Bibel, deutsche Mystik, gegenwärtige Ansätze). Dabei soll von verschiedenen Ansätzen her abwechselnd eine mehr systematische Hinführung, eine mehr an Gestalten orientierte Darstellung oder auch eine mehr von gegenwärtigen Problemstellungen ausgehende Auseinandersetzung geboten werden.

10. Wahlfach 4

Nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Spezialfach aus einem der Teilgebiete der philosophischen und theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, z.B.

Biblische Sprachen,
Bibelwissenschaften,
Historische Theologie,
Systematische Theologie,
Praktische Theologie,
Spezialthemen der Philosophie,
Grenzfragen der Philosophie,
Grenzfragen der Theologie.

Nur die Wahl solcher Fächer ist zulässig, für welche die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis vorgesehen sind.

Das Wahlfach soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich - auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Diplomarbeit - erweiterte Kenntnisse auf einem speziellen Interessengebiet zu erwerben.

- (4) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im ersten Studienabschnitt im Rahmen der Pflicht- und Wahlfachstunden (Absatz 2 und 3) die Teilnahme an mindestens einem Proseminar und einem Seminar verpflichtend. Für die Teilnahme am Seminar ist der erfolgreiche Abschluß des im Abs. 3 lit. a Z. 2 vorgeschriebenen Proseminars Voraussetzung.
- (5) Die in Absatz 3 durch "oder" angezeigten Wahlmöglichkeiten bestehen für den ordentlichen Hörer nach Maßgabe der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen. An die Stelle der in Absatz 3 genannten Übungen können auch Proseminare, Seminare, Konversatorien und Repetitorien treten.
- (6) Um die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 80 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 3 zu absolvierenden 74 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 6 Wochenstunden zu wählen. Auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und aus dem gewählten Wahlfach, die das im Studienplan vorgeschriebene Ausmaß überschreiten, sowie auf die Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Wahlfächern wird hingewiesen.
- (7) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen (§ 5 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 4 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus.
Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:
- a) die Inschriftion von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
 - b) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 2, 3 und 4);
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 3 Abs. 3 lit. e genannten Fächern;
 - d) die erfolgreiche Ablegung der anderen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung (§ 3 Abs. 3 lit. a bis d).
- (2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Für die Durchführung der Vorprüfungen gilt § 5 Abs. 3, für die Wiederholung von Vorprüfungen gilt § 5 Abs. 4 dieses Studienplanes sinngemäß.

§ 5 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.
- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- a) Einführung in das Heilsmysterium;
 - b) Fundamentalexegese;
 - c) Philosophische Anthropologie und Ethik;
 - d) Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre;
 - e) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 6 gewählten Freifächer.
- (3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorzunehmen.

- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 102 Wochenstunden aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind die folgenden 95 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

Name des Faches: _____ Zahl d. Wochenstunden

a) Biblische Theologie _____ 6

1. Vorlesungen aus AT-Bibeltheologie mit Übungen _____ 3

AT-Bibeltheologie hat die wichtigsten Themen der alttestamentlichen Offenbarung in ihrer geschichtlichen Entfaltung und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu behandeln.

2. Vorlesungen aus NT-Bibeltheologie mit Übungen _____ 3

Bildungsziel der NT-Bibeltheologie ist die Kenntnis der theologischen Grundaussagen und insbesondere der Christologie einzelner neutestamentlicher Schriften verbunden mit der Fähigkeit, (1) das spezifische theologische Profil und die besondere Begrifflichkeit einer einzelnen Schrift einzuordnen in größere theologische Zusammenhänge innerhalb des neutestamentlichen Kanons sowie (2) die Bedeutung des theologischen Zeugnisses der neutestamentlichen Schriften für eine zeitgemäße systematische Theologie aufzuzeigen. In inhaltlicher Hinsicht bilden ausgewählte Texte vorwiegend aus den Evangelien und den Paulusbriefen den Ausgangspunkt der theologischen Reflexion.

b) Dogmatische und Ökumenische Theologie _____ 17

1. Vorlesungen aus Dogmatischer Theologie _____ 11

2. Vorlesungen oder Übungen aus Dogmatischer und Ökumenischer Theologie _____ 6

Bildungsziel der Dogmatischen und Ökumenischen Theologie ist (1) die Kenntnis der normativen Glaubenstexte der Kirche (Konzilien, päpstliche Entscheidungen etc.) und der wichtigsten theologischen Traditionen, die zum Verständnis dieser Texte notwendig sind, im inneren Zusammenhang mit der Hi.Schrift und in ökumenischer Perspektive; (2) Befähigung zur systematischen Zusammenschau der verschiedenen Glaubenswahrheiten angesichts heutiger Probleme (christliches Gottes-, Welt- und Menschenverständnis; Kirche und Sakramente; Erlösung, Geschichte und Eschatologie); (3) Kenntnis zentraler kirchlicher Traditionen der evangelischen und orthodoxen Kirchen.

c) Moralttheologie 10

- | | |
|---|---|
| 1. Vorlesungen | 8 |
| 2. Übungen | 1 |
| 3. Vorlesungen aus Theologie des geistlichen Lebens | 1 |

Bildungsziel der Moralttheologie ist die Fähigkeit, in ethischen Fragen unserer Zeit eine begründete Stellungnahme abzugeben. Dazu sind eine ausreichende Kenntnis der Quellen (Schrift, Geschichte, Tradition, Lehramt), aber auch empirische Befunde notwendig. Der Stoff soll nicht nur gelernt werden, sondern der Hörer soll befähigt werden, in der Auseinandersetzung mit den Quellen seinen eigenen Standpunkt zu finden und zu rechtfertigen.

In der Spirituellen Theologie wird angestrebt, zu einer gewissen Kenntnis der Tradition (Bibel, deutsche Mystik, gegenwärtige Ansätze) zu kommen. Dabei soll von verschiedenen Ansätzen her abwechselnd eine mehr systematische Hinführung, eine mehr an großen Gestalten orientierte Darstellung oder auch eine mehr von gegenwärtigen Problemstellungen ausgehende Auseinandersetzung geboten werden.

d) Pastoraltheologie (im engeren Sinn) 6

- | | |
|--|---|
| 1. Vorlesungen aus Allgemeiner Pastoraltheologie | 4 |
| 2. Vorlesungen oder Übungen aus Spezieller Pastoraltheologie
(wahlweise auch Pastoralpsychologie) | 2 |

Die Pastoraltheologie reflektiert aktuelles kirchliches Handeln auf dem Hintergrund christlichen Glaubens mit Hilfe relevanter humanwissenschaftlicher Methoden, führt in die Eigenart praktisch-theologischer Theorienbildung ein, zeigt alternative Lösungsansätze für anstehende Probleme auf und möchte zu einem persönlichkeitsorientierten Arbeitstil hinführen. Die Allgemeine Pastoraltheologie vermittelt Grundfunktionen, Aufgaben, Ziele und Entwicklungsperspektiven der Gemeinde; Ziel der Speziellen Pastoraltheologie ist ein vertieftes Kennenlernen eines (mehrerer) kirchlichen(r) Handlungsfeldes(r).

e) Vorprüfungsfächer

1. Exegese des AT, Vorlesungen oder Seminare 6

AT-Exegese enthält die sorgfältige Auslegung zweier Schriften des AT (Geschichte und Prophetie/Weisheit); dabei wird die Vorgangsweise wissenschaftlicher Exegese aufgezeigt.

2. Exegese des NT, Vorlesungen oder Seminare 6

Bildungsziel der Exegese des NT ist die gründliche Kenntnis ausgewählter Texte des NT, das Verständnis für den Kontext, den historischen Hintergrund, die Entstehungsverhältnisse, die sprachliche, literarische und theologische Besonderheit dieser Texte sowie die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Exegese Schritte der Auslegung und Aktualisierung des Textes aufzuweisen. Den inhaltlichen Schwerpunkt der NT-Exegese bilden die Evangelien. Daneben werden exemplarisch auch andere Schriften des NT behandelt.

3. Kirchengeschichte und Patrologie _____ 10

aa) Vorlesungen aus Kirchengeschichte _____ 4

bb) Vorlesungen oder Übungen aus Kirchengeschichte _____ 4

cc) Vorlesungen oder Übungen aus Patrologie _____ 2

Ziel der Lehrveranstaltungen aus Kirchengeschichte ist eine fundierte Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Kirche von den Anfängen bis zur Gegenwart (Zeitgeschichte) im Kontext der jeweiligen geschichtlich-gesellschaftlichen Umwelt, und zwar nicht im Sinne einer apologetischen, sondern ökumenischen Ausrichtung. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie das hier erworbene Wissen über das Fach hinaus für das Studium der anderen theologischen Disziplinen zu instrumentalisieren vermögen.

Das Fach Patrologie wird verstanden als integraler Bestandteil der kirchengeschichtlichen und lehrmäßigen Entwicklung und zielt auf die Kenntnis der vorherrschenden Tendenzen und Schulen (in ihrer geistigen, religiösen und theologischen Eigenart) sowie der maßgeblichen Autoren und ihrer Werke.

4. Philosophische Gegenwartsfragen, Vorlesungen oder Seminare _____ 2

Die Lehrveranstaltungen zu Philosophischen Gegenwartsfragen haben die Aufgabe, die Studierenden der katholischen Theologie über das philosophische Grundwissen hinaus mit aktuellen philosophischen Fragen vertraut zu machen. Dabei soll auch auf deren Bedeutung für das Theologiestudium hingewiesen werden.

5. Fundamentaltheologie, Vorlesungen oder Seminare _____ 6

Bildungsziel der Fundamentaltheologie sind Kenntnis der Grundlagen und Voraussetzungen des christlichen Glaubens im Zusammenhang der Wahrheit des Evangeliums, Verständnis dieser Wahrheit, sachgerechter Umgang mit den Quellen und Fähigkeit zur Entwicklung von Antworten auf Einwände; zentrale Punkte des Faches sind (1) Jesus Christus als Grund des Glaubens; (2) Mensch und Kirche im Blick auf den Glauben; (3) Erkenntnisprinzipien; (4) Analyse des Glaubensaktes.

6. Liturgiewissenschaft und Dogmatische Sakramententheologie _____ 10

aa) Vorlesungen oder Übungen aus Liturgiewissenschaft _____ 5

bb) Vorlesungen oder Übungen aus Dogmatischer

Sakramententheologie _____ 5

Bildungsziel der Liturgiewissenschaft ist die Kenntnis der biblisch-theologischen Grundlagen der Sakramentsfeiern, ihres geschichtlichen Werdens und ihrer heutigen Gestalt; ferner das Wissen um das an ihrer Gestalt ablesbare Wesen und die Wirkungen der Sakramentsfeiern; schließlich das Wissen um ihre pastorale Bedeutung für die Kirche, die Gemeinden und ihre Glieder sowie um den verpflichtenden Charakter der kirchlichen Ordnung der sakramentalen Feiern und um die das sittliche Leben betreffenden Gaben und Aufgaben, die mit ihnen verbunden sind bzw. aus ihnen folgen.

Ziel der Dogmatischen Sakramententheologie ist es, die Lehrentscheidungen der Kirche (Konzilien) und die wichtigsten theologischen Traditionen bezüglich der Sakramente kennenzulernen und diese kirchlichen Vorgaben in ihrem inneren Zusammenhang mit der Hl. Schrift und in ökumenischer Perspektive zu sehen.

7. Kirchliches Recht, Vorlesungen oder Seminare 8

Die Lehrveranstaltungen aus dem Fach Kirchenrecht beabsichtigen - unter Mit einbeziehung der jeweiligen Entwicklungen in Theologie und Kanonistik -, die Kenntnis der Normen und ihrer Notwendigkeit aus der sozialen Natur der Kirche zu vermitteln, den selbständigen Umgang mit Rechtsfragen zu fördern und die Studierenden zu befähigen, das Kirchenrecht in eine ekklesiologische Gesamtsicht einordnen zu können sowie die Rechtsanwendung für den pastoralen Dienst aufzubereiten. Voraussetzung dafür sind gute Kenntnisse der Ekklesiologie.

8. Kerygmatik 4

- aa) Vorlesungen oder Übungen aus Katechetik 2
bb) Vorlesungen oder Übungen aus Homiletik 2

Katechetik ist als Wissenschaft auf Erkenntnis (Theorie von der Katechese) und auf Handeln (Theorie für die Katechese) bezogen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Bedingungen, Voraussetzungen, Kriterien der Katechese sowie deren Wesen, Grundfunktion, Ziele und Aufgaben, einschließlich ihrer Geschichte zu reflektieren. Katechese vermittelt die Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Inhalten (Materialkatechese) und Verfahrensweisen (Formalkatechese) mit dem Ziel der Befähigung zur Begleitung katechetischer Prozesse in Schule, Gemeinde und Familie.

Das Bildungsziel der Lehrveranstaltungen aus Homiletik besteht (1) in der Vermittlung neutestamentlicher und patristischer Verkündigungsweisen und deren Bedeutung für den Prediger heute; (2) in der Einbindung von humanwissenschaftlich relevanten Forschungsergebnissen, etwa aus dem Bereich von Lern- und Kommunikationstheorie. Homiletik kann nur fächerübergreifend angeboten werden, da sich der Inhalt der Predigt nur aus der Spannung zwischen "Botschaft" und "Situation" ergibt.

9. Wahlfach 4

Nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde; auf folgende Wahlfächer, für welche in ausreichendem Maß Lehrveranstaltungen gehalten werden, wird hingewiesen:

Biblische Literaturgeschichte,
Theologie der Religionen,
Evangelische Theologie der Gegenwart,
Theorie und Praxis des Gottesdienstes,
Moral- und Pastoralpsychologie,
Symbolische Logik und Sprachanalyse,
Wissenschaftstheorie,
Spezialthemen der Systematischen Philosophie,
Spezialthemen der Philosophischen Problemgeschichte,
Interpretation philosophischer Texte.

Nur die Wahl solcher Fächer ist zulässig, für welche die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis vorgesehen sind.

Das Wahlfach soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich - auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Diplomarbeit - erweiterte Kenntnisse auf einem speziellen Interessengebiet zu erwerben.

(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 7 gelten sinngemäß.

- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im Rahmen der Pflicht- und Wahlfachstunden (siehe Abs. 2 und 3) die Teilnahme an mindestens drei Seminaren verpflichtend.

Zulassungsbedingung für AT- bzw. NT-Seminare ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar desselben Faches, für AT-Seminare außerdem die Kenntnis der hebräischen Sprache, die durch ein Kolloquium oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden Lehrveranstaltung nachzuweisen ist.

- (5) Um die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 102 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 2 und 3 zu absolvierenden 95 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 7 Wochenstunden zu wählen. Die Empfehlung von § 3 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, vor allem aus Dogmatischer Theologie und aus dem gewählten Wahlfach, die das im Studienplan vorgeschriebene Ausmaß überschreiten, sowie auf die Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Wahlfächern wird besonders hingewiesen. Sie dienen einerseits der historischen sowie der wissenschaftstheoretischen und wissenschaftsgeschichtlichen Vertiefung der theologischen Studien und andererseits der vermehrten Kenntnis in der Dogmatischen Theologie.

§ 7 Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfungen oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.
- (2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im vierten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.
- (4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 8 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die Inskription von sechs einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs.1);
 - c) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 1, 2 und 4);
 - d) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 6 Abs. 2 lit. e genannten Fächern;
 - e) die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 1);
 - f) die Approbation der Diplomarbeit durch den Begutachter (§ 26 Abs.9 AHStG). Mit der Ablegung der kommissionellen Prüfung kann frühestens vier Monate nach Einreichung der Diplomarbeit begonnen werden.
- (3) Beantragt der Kandidat die Abhaltung der gesamten zweiten Diplomprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung, so gilt Abs. 2 lit. a bis d und f sinngemäß.
- (4) Für die Zulassung zu den Vorprüfungen und die Durchführung derselben gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.
- (5) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) wechseln, haben bis zur Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes der neuen Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

§ 9 Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Die Prüfungen aus zwei der im Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sind in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer, die Prüfungen aus den anderen Prüfungsfächern sind in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten. Auf Antrag des Kandidaten ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch Einzelprüfer und den Vorsitzenden des Prüfungssenates abzuhalten.

Die Reihenfolge der Teilprüfungen ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen, die Reihenfolge der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung vom Präses der Prüfungskommission zu bestimmen.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Biblische Theologie;
- b) Dogmatische und Ökumenische Theologie;
- c) Moraltheologie;
- d) Pastoraltheologie (im engeren Sinn);
- e) nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 zweiter Satz das in Betracht kommende Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Diplomarbeit angehört;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 5 gewählten Freifächer.

(3) Gehört das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so ist dieses Fach im Rahmen der kommissionellen Prüfung zu prüfen. Gehört das Thema der Diplomarbeit nicht einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung an, so hat die kommissionelle Prüfung auch eine Prüfung über das für das Thema der Diplomarbeit in Betracht kommende Teilgebiet dieses Faches zu umfassen.

(4) Die Teilprüfungen sowie die Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung sind mündlich abzuhalten.

(5) Soweit die zweite Diplomprüfung in kommissioneller Form abgelegt wird, ist sie innerhalb einer Woche abzuschließen.

- (6) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung sowie jeder Prüfungsteil der kommissionellen Prüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur viermal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur dreimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Wurde in mehr als einem Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung die Note "nicht genügend" erteilt, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

II. Abschnitt

§ 10 Verleihung des akademischen Grades "Magister der Theologie" bzw. "Magistra der Theologie"

- (1) An die Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung wird der akademische Grad "Magister der Theologie", lateinische Bezeichnung "Magister theologiae", abgekürzt "Mag. theol." verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.
- (3) Die Verleihung wird in deutscher und gemäß Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Innsbruck vom 11.2.1971 in lateinischer Sprache beurkundet.
- (4) Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Theologie zuzulassen.

III. Abschnitt

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung

§ 11 Zielsetzung und Studiendauer

- (1) Für Studierende und Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) in der Dauer von zwei Semestern durchgeführt. Er dient der speziellen Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums (§ 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen). Insbesondere dient er der Einführung in die Gemeindepastoral, der Reflexion und Aufarbeitung der an der Ausbildungsstelle gemachten Erfahrungen, Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern, Förderung der Integration von persönlichen Fähigkeiten, theologischem Wissen und den gemachten Erfahrungen.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten anrechenbaren Semester absolviert werden.
- (3) Die Bestellung der Leitung des Hochschullehrganges obliegt dem Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät (§ 64 Abs. 2 lit. n UOG).
- (4) Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können auf Beschuß des Fakultätskollegiums auch Studierende und Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Hochschullehrgang zugelassen werden.

§ 12 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Hochschullehrgang setzt die Zuweisung einer Ausbildungsstelle durch die zuständige kirchliche Behörde voraus.
- (2) Die Anmeldung zum Hochschullehrgang ist bei der Leitung des Hochschullehrganges einzubringen.
- (3) Teilnehmer am Hochschullehrgang haben, sofern sie nicht ordentliche Hörer sind, als Gasthörer der Universität Innsbruck zu inskribieren.

§ 13 Ort und Zeit

- (1) Der Hochschullehrgang umfaßt die praktische Ausbildung in einer von der zuständigen kirchlichen Behörde für den einzelnen Teilnehmer bestimmten Ausbildungsstelle und Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät, die der spezialisierten wissenschaftlichen Ausbildung dienen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Blockform statt und bestehen aus den in § 14 angegebenen Lehreinheiten.
- (3) Die praktische Ausbildung dauert zwei Semester. Sie wird von einem auf diese Aufgabe vorbereiteten Ausbildungspfarrer begleitet.

§ 14 Lehrveranstaltungen

Übungen oder Seminare aus folgenden Fächern (wobei die "Fächer" wegen der von der Zielsetzung des Lehrganges notwendigen Praxisorientierung nicht streng nach Disziplinen getrennt, sondern in sinnvoller Kooperation gemeint sind):

Name des Faches:	Zahl d. Wochenstunden
Pastoraltheologie	19
z.B.	
Gesprächsführung in der Seelsorge,	
Praxisreflexion/Supervision,	
Homiletik,	
Sakramentenpastoral,	
Kirchenrecht,	
Moraltheologie.	

Die Pastoraltheologie reflektiert aktuelles kirchliches Handeln auf dem Hintergrund christlichen Glaubens mit Hilfe relevanter humanwissenschaftlicher Methoden, führt in die Eigenart praktisch-theologischer Theorienbildung ein, zeigt alternative Lösungsansätze für anstehende Probleme auf und möchte zu einem persönlichkeitsorientierten Arbeitsstil hinführen. Die Allgemeine Pastoraltheologie vermittelt Grundfunktionen, Aufgaben, Ziele und Entwicklungsperspektiven der Gemeinde; Ziel der Speziellen Pastoraltheologie ist ein vertieftes Kennenlernen eines (mehrerer) kirchlichen(r) Handlungsfeldes(r).

Katechetik und Religionspädagogik (gemäß § 15 Studienordnung)	12
Pädagogische Psychologie für Religionspädagogen	2
allgemeinpädagogische Ausbildung	2
Katechetik und Religionspädagogik	2
Fachdidaktik	2
Pflichtschulpraktikum	4

Bildungsziel: Die Katechetik und Religionspädagogik im Hochschullehrgang dient der allgemeinpädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung für den Pflichtschulbereich und der begleitenden Praxisreflexion schulischer und gemeindekatechetischer Tätigkeiten während des Praxisjahres.

§ 15 Abschlußzeugnis

- (1) Am Ende des Hochschullehrganges findet eine Abschlußprüfung (§ 23 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) statt, bestehend aus:
- a) einer schriftlichen Klausurarbeit und
 - b) einer mündlichen Prüfung.
- (2) Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen wird ein Abschlußzeugnis ausgestellt. Es enthält:
- a) die Bestätigung, daß der Kandidat den Hochschullehrgang absolviert hat, und
 - b) die Gesamtbeurteilung der Abschlußprüfung. Diese erfolgt mit:
ausgezeichnet - bestanden - nicht bestanden.

88

IV. Abschnitt

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hat jeder Studierende das Recht, nach den Studienvorschriften, die zum Zeitpunkt seines Studienbeginns gültig waren, das Studium abzuschließen.
- (2) Weiters hat er das Recht, sich durch schriftliche Erklärung (Formular) innerhalb des auf das Inkrafttreten dieses Studienplans folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

88

- (3) Im Fall des Übertritts sind die zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen und alle abgelegten Prüfungen anzuerkennen (§ 45 Abs. 6 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

O.Univ.Prof. Dr. Lothar LIES
Vorsitzender der
Theologischen Studienkommission

8

8